

## **13.1 Antrag auf Engagement Sonderurlaub**

**Antragsteller:** BDKJ Kitzingen, RdP Kitzingen, EJ Kitzingen

Hiermit beantragen wir der BDKJ Kitzingen, der rdp Kitzingen und die EJ Kitzingen, dass der KJR Kitzingen sich auf allen Ebenen dafür einsetzen soll, dass Jugendleiter:innen bezahlten Sonderurlaub erhalten soll.

### **Begründung:**

Die Anerkennung der Jugendarbeit sinkt und somit auch die Motivation der Jugendleiter:innen. Viele Jugendleiter können ihr Ehrenamt sehr schwer mit beruflicher Tätigkeit vereinbaren. In einigen Bundesländern wird bereits Sonderurlaub für Jugendarbeit vergütet.

**Hessen:** 12 Tage (Erstattung an Arbeitgeber durch das Bundesland – ja mit Ausnahme der Sozialbeiträge)

Für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit gewährt das Land Hessen allen privat Beschäftigten, die über 16 Jahre alt sind, einen Rechtsanspruch auf bis zu 12 Tage bezahlte Freistellung im Kalenderjahr.

Eine bezahlte Freistellung kann in Anspruch genommen werden für die Tätigkeiten als Leiter:innen, als pädagogische:r Betreuer:innen oder als Helfer:innen bei Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Auch für Veranstaltungen, die zur Qualifikation für dieses Engagement dienen wie z.B. die Teilnahme an Tagungen oder Lehrgängen, besteht ein Anspruch auf Freistellung.

Quelle: <https://www.hessischer-jugendring.de/service/freistellung-fuer-ehrenamtliches-engagement>

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit v. 28. März 1951 i.d.F. vom 21. Dezember 2000 (GVBl 2001 I S. 66).

**Mecklenburg-Vorpommern:** 5 Tage (Erstattung an Arbeitgeber durch das Bundesland – ja)

Quelle: §8 des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter vom 7. Juli 1997 i.V.m. der Landesverordnung über Voraussetzungen, Verfahren und Umfang der Freistellung und der Arbeitsentgeltersatzung sowie über die Höhe der bereitzustellenden Landesmittel.

**Nordrhein-Westfalen:** 12 Tage (Erstattung an Arbeitgeber durch das Bundesland – ja)

Quelle: Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) v. 31. Juli 1974 (GVBl S. 768).